

# IG RYCHENBERGSTRASSE

## Statuten

---

### Inhalt

- |                                |   |
|--------------------------------|---|
| 1. Allgemeine Bestimmungen     | 3. Organe                                   |
| 1.1. Name und Sitz             | 3.1. Generalversammlung                     |
| 1.2. Zweck                     | 3.2. Vorstand                               |
| 1.3. Mittel                    | 3.3. Revisionsstelle                        |
| 2. Mitgliedschaft              | 4. Statutenänderungen, Fusion und Auflösung |
| 2.1. Beitritt                  | 5. Inkraftsetzung                           |
| 2.2. Austritt                  |   |
| 2.3. Ausschluss und Streichung |   |
- 

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### 1.1. Name und Sitz

Unter dem Namen IG Rychenbergstrasse, nachfolgend IG genannt, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs mit Sitz und Gerichtsstand in Winterthur.

Die IG ist politisch und konfessionell unabhängig.

Die IG besitzt Rechtspersönlichkeit. Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder.

### 1.2. Zweck

1.2.1. Die IG verfolgt das Ziel, die Wohn- und Lebensqualität entlang der Rychenbergstrasse in Winterthur und der unmittelbar angrenzenden Wohngebiete nachhaltig zu verbessern. Sie befasst sich u. a. mit folgenden Anliegen:

- Bekämpfung des Lärms, verursacht durch den motorisierten Durchgangsverkehr und andere Lärmquellen
- Verbesserung der Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer, speziell für die Anwohner und alle nicht motorisierten Personen, welche die Rychenbergstrasse täglich benutzen müssen (u. a. Schulpflichtige vom Kindergarten- bis zum Maturitätsalter)

1.2.2. Die IG kann alle zur Erreichung des Vereinszwecks geeigneten Massnahmen ergreifen, insbesondere:

- Zusammenarbeit mit Behörden, der Öffentlichkeit und Privaten
- Förderung einer organisierten Zusammenarbeit unter Anwohnerinnen und Anwohnern und mit Institutionen

- Zusammentragen von dokumentierendem Material
- Medienarbeit
- Kontakt mit politischen Parteien
- Zusammenarbeit mit Vereinen, Interessengemeinschaften, öffentlichen und privaten Fachgremien und sonstigen Organisationen, die sich mit der Bekämpfung gesundheitsschädigender Einflüsse des motorisierten Verkehrs befassen und ähnliche Zielsetzungen haben wie die IG
- Organisation von Aktionen wie Unterschriftensammlungen, Informationsveranstaltungen, Verkehrszählungen usw.
- Bildung von Arbeitsgruppen
- Veranlassen von Expertisen und technischen Untersuchungen (Messungen)

### 1.3. Mittel

1.3.1. Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt die IG über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

1.3.2. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt, und zwar für folgende Mitgliederkategorien:

- Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer
- Mieterinnen und Mieter
- Juristische Personen

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 2. Mitgliedschaft

### 2.1. Beitritt

Mitglieder der IG können natürliche und juristische Personen sein.

Ein Gesuch um Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen (per Post oder via Online-Formular).

Über die Aufnahme entscheidet endgültig der Vorstand. Die Ablehnung eines Gesuchs braucht er nicht zu begründen.

### 2.2. Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt auf Ende eines Kalenderjahrs. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
- Tod

### 2.3. Ausschluss und Streichung

2.3.1 Ein Mitglied, das gegen die Statuten und deren Ausführungsbestimmungen verstösst oder das Ansehen der IG schädigt, kann durch Beschluss des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit aus der IG ausgeschlossen werden. Der Ausschluss braucht nicht begründet zu werden.

2.3.2. Kommt ein Mitglied trotz Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nach, kann es vom Vorstand ohne förmliches Ausschlussverfahren gestrichen werden.

## 3. Organe

Die Organe der IG sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

### 3.1. Generalversammlung

3.1.1. Das oberste Organ der IG ist die Generalversammlung. Sie versammelt sich alljährlich bis spätestens Ende April.

Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus zur Generalversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Sie informiert über die Traktanden, Anträge des Vorstands und allfällige Anträge auf eine Statutenänderung.

An der Generalversammlung sind die Jahresrechnung sowie die Bilanz zusammen mit dem Revisionsbericht und dem Geschäftsbericht aufzulegen.

3.1.2. Ausserordentliche Versammlungen können vom Vorstand aus dringlichem Anlass angesetzt oder von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangt werden.

Eine ausserordentliche Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Die Einladung durch den Vorstand erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus.

3.1.3 An der Generalversammlung und an ausserordentlichen Versammlungen hat jedes zahlende Mitglied eine Stimme. Stellvertretung ist nicht gestattet.

3.1.4. Den Vorsitz an der Generalversammlung und an ausserordentlichen Versammlungen führt der Präsident bzw. die Präsidentin oder ein anderes Mitglied des Vorstands. Der Vorstand bestimmt eine anwesende Person für die Protokollführung.

Die Versammlung wählt die Stimmzähler.

Das Protokoll über die Verhandlungen und die Beschlüsse sind von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

3.1.5. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung oder ausserordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei Beschlussfassungen und Wahlen gilt das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder, sofern die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr verlangen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstands haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

3.1.6. Der Generalversammlung stehen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl oder Bestätigung des Präsidenten bzw. der Präsidentin sowie der Mitglieder des Vorstands
- Wahl der Personen oder einer Firma für die Rechnungsprüfung
- Abnahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands, der Revisionsstelle oder einzelner Mitglieder
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

## 3.2. Vorstand

3.2.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. In der Regel sollen folgende Funktionen besetzt werden:

- Präsident/-in
- Vizepräsident/-in
- Kassier/-in
- Aktuar/-in

3.2.2. Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er kann nach Ablauf der Amtsdauer wiedergewählt werden.

Sofern ein Vorstandsmitglied während des Vereinsjahrs ausscheidet, ergänzt sich der Vorstand selbst.

3.2.3. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bezeichnet die vertretungsberechtigten Personen und bestimmt die Art ihrer Zeichnung.

3.2.4. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) gültig. Einstimmigkeit ist dabei nicht erforderlich.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

3.2.5. Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind. Er unterhält eine Geschäftsadresse, die durch eines seiner Mitglieder betreut wird.

Der Vorstand ist berechtigt, aus seiner Mitte einen Ausschuss oder eine Person zu bestellen, dem/der er seine Befugnisse delegieren kann. Die Arbeit des Kassiers / der Kassierin kann bei Bedarf ausgelagert werden.

Der Vorstand kann zum Studium und zur Bearbeitung einzelner Themen Arbeitsgruppen einsetzen, in die auch Personen berufen werden können, die nicht der IG angehören.

## 3.3. Revisionsstelle

3.3.1. Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Mitglieder für die Rechnungsprüfung. Diese sind wiederwählbar.

Die Generalversammlung kann anstelle von Mitgliedern auch eine Treuhandfirma mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

3.3.2. Die Rechnung wird von den ernannten Mitgliedern oder von der Treuhandfirma nach dem Jahresabschluss eingehend geprüft. Sie haben der Generalversammlung über die Bilanz und die vom Vorstand vorgelegten Rechnungen einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Dieser ist dem Präsidium zuhanden der Generalversammlung abzugeben.

## 4. Statutenänderungen, Fusion und Auflösung

Für Statutenänderungen sowie zur Fusion der IG mit einer anderen Organisation oder zur Auflösung der IG bedarf es der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen.

Der bei einer allfälligen Auflösung verbleibende Aktivenüberschuss wird einer gemeinnützigen Organisation mit verwandtem Zweck zugeführt.

## 5. Inkraftsetzung

Die vorstehenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 13. November 1998 genehmigt und in Kraft gesetzt und zuletzt am 16. September 2020 an zwischenzeitlich erfolgte Beschlüsse der Generalversammlung angepasst.

Der Präsident

Der Aktuar



Klaus Eisele



Toni Patscheider